

Anwaltstätigkeit an der Privatadresse

Privatadressen können nur in Ausnahmefällen in das Anwaltsregister eingetragen werden. Die Anwältin oder der Anwalt muss dazu sicherstellen, dass sie oder er die Berufsregeln uneingeschränkt einhalten kann. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Berufsgeheimnis zu richten. Es darf keine Möglichkeit bestehen, dass unbefugte Dritte (namentlich Familienangehörige) mit Informationen, die dem Anwaltsgeheimnis unterstehen, in Kontakt kommen (BRUNNER/HENN/KRIESI, Anwaltsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015, Kap. 2 Rz. 54).

Sofern ausnahmsweise eine Privatadresse in das Anwaltsregister eingetragen werden soll, hat die Anwältin oder der Anwalt die Aufsichtskommission von sich aus über die zur Einhaltung der Berufsregeln getroffenen Massnahmen zu orientieren. Insbesondere sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

- Erklärung, dass ein separater Briefkasten, Eingang und Empfang (inkl. Telefon, E-Mail, Fax etc.) vorhanden ist;
- Erklärung, dass für die Ausübung der Anwaltstätigkeit ein separates und abschliessbares Büro zur Verfügung steht, welches für unbefugte Dritte nicht zugänglich ist;
- Erklärung, dass dem Berufsgeheimnis unterstehende Informationen (namentlich Akten) unter Verschluss gehalten werden und von unbefugten Dritten nicht eingesehen werden können;
- Berufshaftpflichtversicherungsnachweis lautend auf die Privatadresse (bitte das auf der Webseite der Aufsichtskommission zur Verfügung gestellte Formular BHV-1 verwenden).

In begründeten Fällen kann von der Einhaltung einzelner Bedingungen abgesehen werden (namentlich Einpersonenhaushalt; bei einem Mehrpersonenhaushalt sind schriftliche Erklärungen der Anwältin oder des Anwalts sowie der übrigen Haushaltsangehörigen erforderlich, wonach Letztere keine Anwaltspost öffnen und das Anwaltsgeheimnis wahren).